

Fallbezogene Voranfragen

Seit November 2009 haben Unternehmen die Möglichkeit, sich zur Klärung bilanzieller Sachverhalte mit einer sogenannten Fallbezogenen Voranfrage an die DPR zu wenden. Dadurch können Fehler bereits bei der Abschlusserstellung vermieden werden, was die präventive Funktion der DPR stärkt.

Eine Fallbezogene Voranfrage dürfen nur die dem Enforcement in Deutschland unterliegenden Unternehmen stellen, d.h. solche Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. Ein Rechtsanspruch zur Annahme bzw. Beantwortung Fallbezogener Voranfragen besteht nicht.

Gesonderte Gebühren werden für Fallbezogene Voranfragen nicht erhoben.

Ein Auskunft suchendes Unternehmen hat bei der DPR folgende Unterlagen einzureichen:

- Darlegung eines hinreichend konkretisierten Sachverhalts,
- Vorschlag zur bilanziellen Behandlung dieses Sachverhalts und
- Stellungnahme des (zuletzt) bestellten Abschlussprüfers.

Darüber hinaus hat ein Unternehmen, das eine Fallbezogene Voranfrage bei der DPR stellt, zu folgenden Punkten sein Einverständnis zu erklären:

- Die DPR entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und ggf. wann sie ihre Auffassung zu einer Fallbezogenen Voranfrage äußert. Das Verfahren kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von der DPR eingestellt werden. Dem Unternehmen entstandene oder noch entstehende Kosten werden von der DPR nicht ersetzt.
- Die DPR wird Fallbezogene Voranfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Kenntnis bringen. Weiterhin können diese im Einzelfall bei übergeordnetem Interesse – wie beim Enforcement-Verfahren auch – im euro-

päischen Rahmen (European Enforcement Coordination Sessions) zur Diskussion gestellt werden.

- Die in einer Fallbezogenen Voranfrage von der DPR geäußerte Auffassung ist für die DPR in einem späteren Enforcement-Verfahren nicht bindend.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, über den Inhalt der Fallbezogenen Voranfrage und die von der DPR geäußerte Auffassung Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren. Der (zuletzt) bestellte Abschlussprüfer gilt nicht als Dritter in diesem Sinne.
- Das Unternehmen verzichtet auf die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche jeder Form und stellt die DPR von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

Sofern das Verfahren der fallbezogenen Voranfrage vollständig durchlaufen wird, teilt die DPR dem Unternehmen abschließend mit, ob sie die vom Unternehmen vorgeschlagene bilanzielle Behandlung für vertretbar hält.

Stand Juni 2012